

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Haus- und Grundeigentümerverein Hamburg-Rahlstedt e.V., im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister in Hamburg eingetragen. Er ist Mitglied des Grundeigentümerverbandes Hamburg von 1832 e.V (Landesverband).

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er unterrichtet seine Mitglieder über die das Haus-, Grund- und Wohnungseigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Er berät sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange und fördert ihren Erfahrungsaustausch. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentümer oder Verwalter von Haus-, Grund-, Wohnungs- oder Teileigentum sind. Den Eigentümern stehen Inhaber von Erbbaurechten oder im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechten (z.B. Nießbrauch, Wohnungsrecht) gleich.
- 2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Bestrebung erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche von der Zahlung des Beitrages befreit.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, sobald der erste Beitrag bezahlt ist.
- 4. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt, der nur auf das Ende des Kalenderjahres zulässig ist und dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden muss.
- b) durch den Tod. Dem Verein steht der Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu, in dem der Todesfall eingetreten ist. Die Übernahme der Mitgliedschaft durch den (die) Erben ist zulässig.
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Verkündung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand ihr nicht ab, entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Dauer des Verfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstiger von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen entsprechend dem Angebot des Vereins:

- a) an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle für sie bestimmten Einrichtungen des Vereins und des Landesverbandes zu benutzen,
- c) die Verbandszeitung zu beziehen,
- d) Rat und Auskunft in allen das Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten, auch in der Verbandsgeschäftsstelle, zu beanspruchen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungsansprüche.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterwerfen sich durch den Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und verpflichten sich, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Grund- und Wohnungseigentums zu fördern. Sie sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst durch Vorstandsbeschluss ergänzen.

Der Schriftführer beurkundet die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung; Niederschriften sind außerdem vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenführer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet wird. Der Vorstand hat die Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu geben, und zwar entweder durch schriftliche Einladung an die dem Verein mitgeteilten Anschriften, in Textform oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des Landesverbandes.

Auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand eine Versammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die auf der Tagesordnung stehen.

Es hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Dieser obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von Kassenprüfern,
- c) die Wahl der Vertreter des Vereins in die Vertreterversammlung des "Grundeigentümer-Verbandes Hamburg von 1832 e.V."; diese werden für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder steht dem Verein seit der letzten Mitgliederversammlung ein weiterer Platz in der Vertreterversammlung zu, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Kreis der Vertreter durch Vorstandsbeschluss ergänzen.
- d) die Beschlussfassung über Jahresabrechung und Haushaltsplan und Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, ferner über die von Mitgliedern oder dem Vorstand gestellten Anträge.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungspauschalen und Vergütungen festzusetzen.

§ 10 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen.

§ 11 Verkündungsblatt

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in dem Verbandsorgan des Grundeigentümerverbandes Hamburg von 1832 e.V.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in welcher mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist, beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist der Grundeigentümerverband Hamburg von 1832 e.V. gutachtlich zu hören. Dieses Gutachten ist der Versammlung vor der Abstimmung bekannt zu geben. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt eine Liquidation durch den Vereinsvorstand. Der sich bei der Liquidation ergebende Vermögensüberschuss fällt an den Grundeigentümerverband Hamburg von 1832 e.V.